

21.11.2011

Einwohnergemeinde Meiringen
Postfach 532
3860 Meiringen
Telefon 033 972 45 45
Telefax 033 972 45 40
www.meiringen.ch

MEIRINGEN



Tagesschulreglement (TSR)

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Meiringen

gestützt auf

- das kantonale Volksschulgesetz (VSG) vom 19.03.1992
- die kantonale Tagesschulverordnung (TSV) vom 28.05.2008
- das Organisationsreglement (OgR06) der Einwohnergemeinde Meiringen vom 08.06.2006

beschliesst:

Allgemeines

- Art. 1**
- Grundsatz
- ¹ Die Tagesschulangebote werden von der Gemeinde geführt, wenn eine genügende Nachfrage besteht.
 - ² Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen, stellt die Gemeinde auch Tagesschulangebote bereit, für die keine genügende Nachfrage besteht. Dabei soll dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit Rechnung getragen werden.
 - ³ Während den Schulferien besteht kein Tagesschulangebot.
- Art. 2**
- Teilnehmer
- ¹ Die Tagesschulangebote stehen grundsätzlich den Kindergarten-, Primar- und Sekundarschülerinnen und -schülern der Gemeinden Oberhasli zur Verfügung.
 - ² Kinder, welche für die Tagesschulangebote angemeldet sind oder bereits daran teilnehmen, können bei Vorliegen wichtiger, insbesondere disziplinarischer Gründe von den Tagesschulangeboten ausgeschlossen werden.
- Art. 3**
- Gebühren
- ¹ Von den Eltern werden Gebühren für Betreuungsstunden nach dem kantonalen Tarif erhoben. Es sind die Gebühren für die mit der Anmeldung verbindlich bestellten Betreuungseinheiten zu bezahlen.
 - ² Die Gebühren für die Mahlzeiten betragen zwischen CHF 7.– und CHF 12.–.
- Art. 4**
- Pädagogischer Anspruch
- ¹ Die Betreuung der Kinder erfolgt mindestens zur Hälfte durch pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildetes Personal (normaler pädagogischer Anspruch).
 - ² Tagesschulangebote mit tieferen pädagogischen Ansprüchen können geführt werden, sofern
 - ^a die Gruppenzusammensetzung der Schülerinnen und Schüler keine speziellen Kompetenzen zur Förderung der sozialen und kulturellen Integration erfordert,
 - ^b keine besonderen Betreuungsbedürfnisse der Schülerinnen und Schüler vorhanden sind.
- Art. 5**
- Anstellung des Tagesschulpersonals
- Die Anstellungsbedingungen des Tagesschulpersonals richten sich nach dem Personalreglement und der Personalverordnung der Gemeinde.
- Art. 6**
- Gemeinderatskompetenz
- Der Gemeinderat regelt die Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung.

Inkraftsetzung **Art. 7**
Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2012 in Kraft.

Dieses Reglement wurde am 21.11.2011 durch den Gemeinderat Meiringen beschlossen. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Meiringen, 21.11.2011

GEMEINDERAT MEIRINGEN



Hans Jakob Walther
Gemeindepräsident

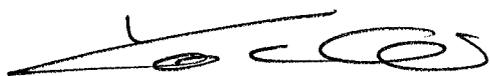
Peter Kohler
Geschäftsleiter / Gemeindeverwalter

Auflagezeugnis und Publikationsvermerk

Das vorliegende Reglement wurde vom 02.12.2011 bis und mit 02.01.2012 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Im Anzeiger Nr. 48 vom Freitag, 02.12.2011, wurde die Auflage publiziert und gleichzeitig auf das fakultative Referendum hingewiesen. Dieses wurde nicht ergriffen.

Das Inkrafttreten dieses Reglements per 01.01.2012 wurde mit Hinweis auf die Möglichkeit der Gemeindebeschwerde ordnungsgemäss im Anzeiger Nr. 1 vom 06.01.2012 publiziert.

Meiringen, 06.01.2012



Peter Kohler
Geschäftsleiter / Gemeindeverwalter